

AKTUELLE THEMEN IM FACHVERBAND DER REISEBÜROS 2. QUARTAL 2019

Margensteuer	2
- Flug	?
Reiserecht	
Kollektivvertrag	
magewerbung	5

<u>Margensteuer</u>

✓ Forderung nach Verschiebung der Neuregelung der Margensteuer auf 2022

Zur Erinnerung: Der EuGH hat 2013 entschieden, dass die Margenbesteuerung sowohl bei der Besorgung von Reiseleistungen für Konsumenten, als auch bei der Besorgung von Reiseleistungen für Unternehmer anzuwenden ist. Eine Buchung über das Reisebüro hätte für den Unternehmer in diesem Fall dann den Nachteil, dass er keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen kann. Darüber hinaus muss laut dem EuGH die Marge für jeden einzelnen Geschäftsfall gesondert ermittelt werden (Einzelmarge). Diese Vorgabe ist völlig praxisfremd und undurchführbar!

In Österreich ist die Margenbesteuerung bislang nur bei Besorgungen für Konsumenten anzuwenden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eine Gesamtmarge zu ermitteln, dh. beispielsweise Gruppen von Leistungen für die Ermittlung der Marge zusammenzufassen und die Möglichkeit einer Pauschalierung (2 % des Umsatzes sind pauschal als Margensteuer abzuführen).

Um der EuGH Rechtsprechung gerecht zu werden, hat Österreich seine umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen bereits 2015 novelliert. Ein Inkrafttreten der neuen Regelung wurde aber mehrmals - zuletzt auf den 1.5.2020 - verschoben. Hintergrund dafür ist, dass man einerseits die Entwicklungen auf europäischer Ebene abwarten wollte, andererseits sollte ein Alleingang Österreichs im Verhältnis zu Deutschland vermieden werden.

Deutschland - mit einer ähnlichen Rechtslage wie Österreich - beabsichtigt nun - trotz Verurteilung durch den EuGH im Jahr 2018 - eine Anpassung der Rechtslage frühestens im Jahr 2022 vorzunehmen.

Am 6.6.2019 teilte die europäische Kommission mit, auch Österreich vor dem EuGH wegen unrichtiger Umsetzung der Sonderregelung zur Besteuerung von Reiseleistungen zu klagen. Dieser unerfreuliche Umstand ändert nichts an der Notwendigkeit, das Inkrafttreten der neuen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen ebenfalls auf 2022 zu verschieben, um die heimische Reisebranche vor massiven Wettbewerbsnachteilen und nicht wiedergutzumachenden Schäden zu bewahren. Andernfalls droht die Abwanderung zahlreicher Unternehmer nach Deutschland und der Verlust tausender Arbeitsplätze.

Der Fachverband und zahlreiche seiner Funktionäre haben sich intensiv für eine Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Margensteuerregelung eingesetzt. Der Nationalrat hat am 4.7.2019 einem Fristsetzungsantrag zum Abgabenänderungsgesetz 2020 zugestimmt. Teil des Entwurfes ist unter anderem die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Margensteuerregelung von 1.5.2020 auf 1.1.2022. Der Budgetausschuss muss nun bis zum 1. September über dieses Gesetzesvorhaben beraten. Bei der nächsten Sitzung des Nationalrates im September wird sodann darüber abgestimmt.

Flug

✓ Abschluss Verfahren gegen die Lufthansa Gruppe

Mitte Juni wurde das Verfahren des Fachverbandes der Reisebüros gegen die Lufthansa Gruppe endgültig abgeschlossen.

Zur Erinnerung:

Preisdiskriminierung gegenüber österreichischen Reisebüros

Im Rechtsfall der österreichischen Reisebüros (Fachverband der Reisebüros in der WKÖ) gegen die Lufthansa (Lufthansa inkl. Austrian Airlines, Swiss etc.) hat das österreichische Kartellgericht 2017 festgestellt: Die Lufthansa-Group (LH-Group) muss die Preisdiskriminierung gegenüber den österreichischen Reisebüros abstellen.

Anhand eines exemplarischen Falles hat das Kartellgericht die Preisdiskriminierung herausgearbeitet: Demnach hat die LH-Group über globale Computerreservierungssysteme einen Tarif im österreichischen Markt angeboten, der um etwa 65 % höher war als die ab Deutschland gebuchte, völlig idente Flugleistung.

Das Kartellgericht hat der LH-Group einen entsprechenden Abstellungsauftrag erteilt. Damit dürfen bei den betreffenden Buchungen in Zukunft keine unterschiedlichen Preise und Konditionen mehr gegenüber österreichischen Kunden und Reisebüros verlangt werden.

Distribution Cost Charge zulasten Reisebüros nicht untersagt

Die sogenannte Distribution Cost Charge (DCC) in Höhe von 16 Euro pro Ticket, die die LH-Group den Reisebüros verrechnet, wenn diese über globale Computerreservierungssysteme buchen wurde hingegen nicht untersagt.

Das Kartellgericht geht von einem Marktanteil der LH Group von 12 % in Europa aus und sieht daher am europäischen Markt diesbezüglich keine marktbeherrschende Stellung. Allerdings hielten die Richter fest, dass in Österreich eine relative Marktbeherrschung der LH-Group gegenüber den Reisebüros vorliegt. Der Grund ist, dass Reisebüros auf die Buchungsmöglichkeit bei der LH-Group angewiesen sind. Daher darf die LH-Group österreichische Reisebüros nicht diskriminieren oder ihnen unangemessene Preise verrechnen.

Ein Missbrauch dieser relativen Marktbeherrschung in Österreich aufgrund der Verrechnung der DCC wurde allerdings verneint, da laut Ansicht des Kartellgerichtes keine eindeutige Überhöhung der DCC festgestellt werden konnte.

Rekursentscheidung des OGH Mitte 2018

Der OGH hielt an den grundsätzlichen Aussagen der erstinstanzlichen Entscheidung fest. Das betrifft insbesondere die für die Reisebüros auch in Hinkunft wichtige Aussage, dass die Lufthansa (zumindest bezogen auf die Strecken, wo sie alleinige bzw. dominierende Anbieterin ist, wie z.B. Graz - Frankfurt) gegenüber den österreichischen Reisebüros Marktbeherrscher ist und eine Diskriminierung daher unzulässig ist. Die Preisdiskriminierung bei der Strecke Graz - Frankfurt zwischen österreichischen und

deutschen Reisebüros wurde vom OGH bestätigt. Einen Missbrauch der relativen Marktbeherrschung in Österreich aufgrund der Verrechnung der DCC wurde vom OGH jedoch leider ebenfalls verneint.

Rekursentscheidung zur Kostenaufteilung des OGH Juni 2019

Mit der Rekursentscheidung zur Kostenaufteilung wurde das Verfahren gegen die Lufthansagruppe im Juni endgültig abgeschlossen.

Reiserecht

✓ Allgemeine Reisebedingungen

Um Unternehmen bei der Erstellung eigener allgemeiner Reise- bzw. Geschäftsbedingungen zu unterstützen, stellt der Fachverband der Reisebüros seinen Mitgliedern Muster für allgemeine Reise- bzw. Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

Die Musterdokumente stellen nur unverbindliche Vorschläge für die Gestaltung von allgemeinen Reise- bzw. Geschäftsbedingungen dar. Entscheidet man sich für ihre Verwendung, sind sie an die betrieblichen und organisatorischen Gegebenheiten des Unternehmens anzupassen.

Sie finden die Muster auf der <u>Homepage des Fachverbandes</u>. Seit kurzem sind die Muster auch in Englisch verfügbar.

√ Pauschalreisevertrag

Der Muster Pauschalreise-Vertrag ist nun auch in Englisch verfügbar.

✓ Organisation von Reisen durch Lehrer

Immer wieder werden Reisen für Schulklassen von einzelnen Lehrern und Lehrerinnen organisiert und durchgeführt. Der Fachverband hat in einem Schreiben an alle Bildungsdirektionen über die offenen (Haftungs-)Fragen und Risiken aufgeklärt und für die Buchung einer Pauschalreise im Reisebüro zur Vermeidung derartiger Probleme geworben.

Kollektivvertrag

√ Kommentar zum Kollektivvertrag

Der Fachverband der Reisebüros hat gemeinsam mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier einen Kommentar zum Kollektivvertrag erstellt. Sie finden Ihnen hier.

Imagewerbung

√ Facebook-Imagekampagne

Zur Erinnerung: Der Fachverband der Reisebüros startete Ende 2018 seine Social Media Imagekampagne für die österreichischen Reisebüros.



Im Rahmen monatlicher Gewinnspiele, bei denen Reisegutscheine im Wert von 500 Euro verlost werden, sind Facebook-User aufgefordert, unter anderem Fotos zu bestimmten Themen zu posten oder ihre Facebook-Freunde bei Beiträgen zu markieren. Durch das Posting sollen auch Freunde zur Teilnahme motiviert werden, um die Reichweite zu multiplizieren.

Die Facebook-Seite ist unter: <u>facebook.com/inmeinreisebuero</u> abrufbar.

Damit die Kampagne weitergeführt werden kann, benötigen wir Gutscheinspenden im Wert von 500 Euro von unseren Mitgliedsbetrieben. Details finden Sie <u>hier</u>.